

Informationsblatt III für Verarbeitungsbetriebe **Allgemein vorgeschriebene Kennzeichnungselemente auf den Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten**

Auf den **Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten** (Lieferscheine, Rechnungen, Übernahmescheine), müssen bei **Verarbeitungsbetrieben** folgende allgemeine Kennzeichnungselemente enthalten sein:

1. BIO-Hinweis:

Aus der Sachbezeichnung bzw. aus dem Artikelnamen muss der Biostatus des Produktes ersichtlich sein. Dies wird bei anerkannten Bio-Produkten idealer Weise durch das Anfügen des Kürzels „Bio“ bei der Sachbezeichnung bzw. beim Artikelnamen gewährleistet. Bei Umstellerprodukten erfolgt dies durch Angabe des Kürzels „UM-Produkt“ zusammen/oder mit dem erklärenden Pflichttext „Erzeugnis der Umstellung auf die biologische Produktion“.

2. Codenummer:

Auf den Warenbegleitpapieren muss die **Codenummer** der jeweils zuständigen Bio-Kontrollstelle – idealer Weise mit dem vorgereichten erklärenden Text „Biokontrollstelle:“ - ersichtlich sein. Hierzu gibt es zwei gängige Möglichkeiten:

A) Es wird auf den Warenbegleitpapieren der Standardtext mit dem Hinweis auf die Biokontrollstelle angeführt:

z.B.: **Biokontrollstelle: AT-BIO-301**
oder **Unsere Bioprodukte werden kontrolliert durch: AT-BIO-301**

B) Die Codenummer der Biokontrollstelle wird im Artikelstamm dem Bioprodukt direkt angereicht:

z.B.: **Bio-Äpfel, AT-BIO-301**

Diese Kennzeichnungselemente müssen sowohl bei allen Warenausgangsdokumenten wie auch bei allen Wareneingangsdokumenten von Bio-Produkten vorhanden sein und betriebsintern geprüft werden.

Die Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren mit der **Codenummer der Biokontrollstelle** neben dem **Bio-Hinweis** beim Bio-Produkt ist in der Bio-Verordnung über den Rechtstext selbst zusammen mit den Begriffsbestimmungen vorgeschrieben und erleichtert auch für die belieferten Firmen die Wareneingangsprüfung und reduziert auch indirekt deren Kontroll-/Zertifizierungskosten.

Erklärung:

Die Kennzeichnung und damit die Reichweite der verpflichtenden Angaben ist laut VO (EG) 834/2007 in der Begriffsbestimmung Artikel 2, Buchstabe k definiert:

„Kennzeichnung“: *alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen.*